

Einleitung

A. Das Problem der sozialen Sicherheit bei Auslandsberührungen

I. Neue Wanderungsphänomene

Neben den Wanderungsbewegungen von Arbeitern aus strukturschwächeren Ländern sowie klassischen Berufsfeldern mit Auslandsbezug wie dem Transportwesen und der Reisebranche, gewinnen im heutigen Berufs- und Wirtschaftsleben zunehmend neue Formen von Arbeitsmigration zwischen Industrienationen an Bedeutung¹. Die raschen Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik, die Zunahme internationalen Güter- und Dienstleistungsverkehrs und die Notwendigkeit der Präsenz von Unternehmen auf dem Weltmarkt ermöglichen und erfordern zunehmend ein direktes Engagement im Ausland, sei es durch die Gründungen von Niederlassungen, die Übernahme von Auslandsprojekten oder die internationale Zusammenarbeit im Rahmen eines Joint-ventures². Diese Entwicklungen verlangen gerade von Fach- und Führungskräften die Bereitschaft zur vorübergehenden Übernahme von Auslandstätigkeiten³. Gleichzeitig sind neue Betätigungsfelder für eine längerfristige berufliche Weiterentwicklung im Ausland eröffnet.

Diese Internationalisierung der Arbeitsmärkte bietet neue Möglichkeiten für Unternehmen und ihre Beschäftigten, birgt aber auch Risiken für die Beteiligten. Risiken, die sich vor allem im Bereich der sozialen Sicherheit realisieren können.

II. Risiko Arbeitsunfall und Berufskrankheit

Die industrielle Entwicklung ist in allen Industrieländern mit der Herausbildung moderner Sozialleistungssysteme einhergegangen, da die Auflösung vorindustrieller Sicherungsformen im Rahmen sozio-ökonomischer Produktions- und Lebenseinheiten die Entwicklung externalisierter sozialrechtlicher Lösungen erforderte⁴. Für einen modernen Sozialstaat kann sich die Verpflichtung zur Gewährleistung eines Minimums an sozialer Absicherung dabei schon aus der Verfassung ergeben⁵. Die Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit umfassen die staatliche Verantwortung für eine ökonomische Mindestlebensbasis des Einzelnen.⁶

1 Palma, IVSS-Bericht II, 24. Generalversammlung 1992, S. 18. Vgl. auch Pohl, NZA 1998, S. 735; Görres, Arbeitnehmerentsendung, S. 25.

2 Vgl. Kissel, NJW 1994, S. 217 f.; Pohl, NZA 1998, S. 738; Laufersweiler, Ausstrahlung, S. 13; Gerauer, Auslandseinsatz von Arbeitnehmern, S. 15; Gnann/Gerauer, Arbeitsvertrag bei Auslandsentsendung, S. 1.

3 Vgl. Palma, IVSS-Bericht II, 24. Generalversammlung 1992, S. 18; Gnann/Gerauer, Arbeitsvertrag bei Auslandsentsendung, S. 1.

4 Vgl. Rimlinger, in: Merriam/Matteson, The social security administration, S. 130; Schuler, Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 76 f.

5 Das deutsche Grundgesetz etwa legt dies in Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 nieder. Vgl. BVerwGE 1, S. 159 ff.

6 Vgl. Köhler/Zacher, in: dies., Ein Jahrhundert Sozialversicherung, S. 9 ff.; Miettinen, IVSS-Bericht III, 24. Generalversammlung 1992, S. 2.